

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 95 (1983)

Artikel: Muri in den Freien Ämtern. Band 1, Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde Muri vor 1798

Autor: Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: 7: Die Landesherren und Vögte im Amt Muri in österreichischer Zeit

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Siebentes Kapitel: Die Landesherren und Vögte im Amt Muri in österreichischer Zeit

I. Die landesherrlichen Kompetenzen

Wir haben schon im Zweiten Teil dieser Untersuchung festgestellt, daß die Grafen von Habsburg seit 1114 im Bereich der engeren Grundherrschaft des Klosters Muri (= reichsfreies Amt Muri) als Kastvögte des Klosters Inhaber der höchsten Gerichtsgewalt (Kriminalgericht, Dieb und Frevel) waren¹. Sie wuchsen damit für das Amt Muri in die Stellung von Landesherren hinein, bezogen als solche erhebliche Frevelbußen und konfiszierten das Vermögen von Übeltätern. Neben dieser «landesherrlichen» Tätigkeit waren die Kastvögte auch Gehilfen des Abtes, unterstand ihnen doch das grundherrliche Gericht über die klösterlichen Leihegüter («erbe und lechen»)². Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg-Lenzburg (um 1170) zerfiel deren alte Grafschaft im Aar-Gau, erlebte jedoch als Landgrafschaft (vorwiegend Gerichtsbarkeit über die privilegierten Stände) unter den Grafen von Habsburg eine Neuauflage. Die Habsburger hatten damit auch im Bereich des Amtes Muri allfällige Kompetenzlücken endgültig geschlossen.

Gestützt auf altes Eigen errichtete Rudolf von Habsburg, der spätere König, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den habsburgischen Staat in den später so genannten Oberen oder Vorderen Landen mit Territorien in der Nord- und Zentralschweiz, im Oberelsaß, im Breisgau und in Schwaben. Diese Vorlande waren in eine große Zahl von Vogteibezirken eingeteilt, die je nach Bedürfnis zu lockeren Großverbänden zusammengefaßt wurden. Die Landschaft Aargau bildete in diesen Vorderen Landen nie mehr als einen dieser lockeren Vogteiverbände. Bis 1415 diente die Feste Stein zu Baden der Zentralverwaltung der Vorlande.

Kurz vor der Abfassung des Habsburgischen Urbars (aufgenommen 1303–1307) wurden die drei Vogteiämter Muri, Hermetschwil und Boswil zu einem «Großamt Muri» zusammengefaßt³. Laut diesen Urbaraufzeichnungen hatte die Herrschaft (Habsburg-Österreich) in allen Siedlungen des

1 Siehe Zweiter Teil, Fünftes Kapitel V., S. 73 ff.

2 Siehe in diesem Teil, Neuntes Kapitel I 2 a S. 136

3 QSG 14, 139–144. Urbar ist hier: das Verzeichnis sämtlicher nicht zu Lehen gegebenen Rechte und Einkünfte der Herrschaft in den Vorlanden.

eigentlichen Amts Muri «ze rihtenne dube und vrefel». Sie verfügte somit nur über die landesherrliche Kriminalgerichtsbarkeit (Blut- und Frevelgericht) mit den Regalien; ferner stand ihr die Befugnis zu, im ganzen Amt Vogtsteuern und mehr oder weniger fixierte Personalsteuern zu erheben. Der ganze niedergerichtliche Bereich («twing und ban» = niederes Strafgericht und Zivilgericht) gehörte dem Grundherren, d. h. dem Kloster Muri.

Das erwähnte Ämterkonglomerat «Großamt Muri» des Urbars zerfiel schon im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wieder in seine Bestandteile.

II. Die Vogtei

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts verpfändeten die Herzoge Lüpolt und Albrecht von Österreich dem Meyer⁴ von Bremgarten für ihm zugefügten Schaden in der Höhe von 200 Gulden die Ämter Muri und Hermetschwil «mit den büssen, an den tod», d. h. die noch vorhandenen Einkünfte der Ämter und die gesamte Frevelgerichtsbarkeit mit Ausnahme des landesherrlichen Blutgerichts, ohne die eigentliche Kastvogtei über das Kloster (Lehengericht). 1379 gestattete Herzog Lüpolt seinem Getreuen Heinrich III. Geßler dieses Pfand einzulösen⁵. 1379 bis 1415 befand sich somit das althabsburgische Vogteiamt Muri, mit allen noch nicht verpfändeten Vogteiabgaben, im Besitz der Familie Geßler von Meienberg und Brunegg⁶. Mit Hilfe der Übernahme von österreichischen Pfändern hatten sich die Geßler zwischen 1359 und etwa 1386 eine ansehnliche Position in den nachmaligen südlichen Freien Ämtern geschaffen. Zu ihrem «Herrschaftsbereich» gehörten die Ämter Meienberg (1359), Muri und Hermetschwil (1379) und Richensee (zwischen 1370 und 1386)⁷.

Die auf Brunegg sitzenden Geßler ließen sich in den erwähnten Ämtern durch Untervögte, d. h. Gerichtsvorsitzende und Polizei- und Verwaltungsbeamte, vertreten. Häufig versahen diese Untervögte die erwähnten Funk-

⁴ Kaum Familienname, sondern vermutlich herrschaftlicher Beamter.

⁵ QSG 15/1, 605 Nr. 31.

⁶ Die Geßler tauchen um 1250 in den Dokumenten auf (QW I/1 Nr. 623 und 654). Sie stammten aus Wiggwil (Gde. Beinwil/Freiamt), wo sie anscheinend seit alters autonome Vögte des Murigutes und Niederrichter waren. Im Dienste von Habsburg-Österreich machte das Geschlecht steile Karriere. – Genealogie der Geßler: W. Merz, Burgenlagen und Wehrbauten des Kantons Argau I 165 (Artikel Brunegg).

⁷ Thommen I 403 Nr. 633 (Meienberg). QSG 15/1 605 Nr. 31 (Muri und Hermetschwil). Erschlossen (Richensee).

tionen jeweils in mindestens zwei dieser Ämter. Sie waren scheinbar alle nicht einheimischer Herkunft⁸.

Die 1413 den Untervogt Cüni Meyerer unterstützenden Leute werden als «stürmeyger» bezeichnet; möglicherweise handelte es sich um Vertreter der Gemeinden⁹.

Heinrich III. Geßler starb nach 1405. Die ihn beerbenden Söhne Hermann und Wilhelm teilten 1412 das seit dem Tode des Vaters von Hermann verwaltete Vermögen. Hermann erbte u. a. das Amt Meienberg und die Vogtei Wiggwil, an Wilhelm Geßler fielen die Ämter Muri und Hermetschwil und die Vogtei Althäusern. Zu beiden Teilen gehörten jeweils die Gerichtsgefälle und Einkünfte der Ämter und Vogteien. Das Amt Richensee blieb gemeinsamer Besitz¹⁰.

Nach dem Tode Heinrich III. Geßlers bemühte sich das Kloster Muri, diese durch Pfandnahme entstandene vögtliche Gewalt zwischen Kastvogt/Landes herr und Grundherr auszuschalten. Am 28. Oktober 1408 gestattete Herzog Friedrich von Österreich dem Abt zu Muri, die Vogteien Muri und Hermetschwil um die seinerzeitigen 200 Gulden an das Kloster zu lösen¹¹. Die Geßlersche Vogtei Muri sollte jedoch nicht mehr in den Besitz des Klosters übergehen, nahm doch die allgemeine politische Entwicklung im Aargau unvermittelt einen anderen Verlauf.

An dieser Stelle ist noch auf zwei Besonderheiten des Amts Muri in österreichischer Zeit einzugehen:

Im 14. Jahrhundert standen die Ämter Freiamt Affoltern ZH, Muri, Hermetschwil und Werd in einem lockeren, vorwiegend militärischen Abhängigkeitsverhältnis zur Feste Baden («Stein»). Die Verpflichtungen bezogen sich auf Reispflicht (Reis = Kriegsauszug), Burgwerk (= Bau pflicht an der Burg) und Besteuerung, ferner auf Beholzung und Bestrohung der Burg. 1381 riefen die erwähnten vier Ämter mit der Verweigerung dieser Leistungen die zur eigentlichen Verwaltung Baden gehörenden Ämter als Kläger auf den Plan. Es wurde u. a. auch festgestellt, daß die Reispflichtigen der beklagten vier Ämter jeweils unter dem Banner der Stadt Baden in den

8 Im Amt Muri wirkende Untervögte: 1394 Albrecht Büsinger (StAG Urk. Muri 147), 1399 Johans Merischwanden, Bürger zu Bremgarten (StAG Urk. Muri 160), 1406 Uli Grethen (AU VIII Bremgarten Nr. 145), 1412 Heini Früguff (StLU Akt. Schacht. 291), 1413 Cüni Meyerer (StBE HallwA. 1420 Großer Rodel; Druck: SSRQ Aargau II/1, 610 Nr. 265, nach Abschrift. Der Familienname «Meyerer» wird hier irrtümlich als «Georg» gelesen).

9 StBE HallwA. 1420 Großer Rodel. Druck: SSRQ Aargau II/1, 610.

10 StLU 99/1545.

11 StAG Urk. Muri 223.

Krieg gezogen seien. Nach Zeugeneinvernahmen entschied denn auch der österreichische Landvogt zuungunsten der Beklagten. 1411 bestätigte Herzog Friedrich diesen 30 Jahre früher ergangenen Spruch¹². 1415 fiel diese Verbindung dahin.

Im 14. Jahrhundert und noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatten die Amtsgenossen von Muri mit den Leuten der Grafschaft Fahrwangen der Herren von Hallwil, jenseits des Lindenbergs, Freizügigkeit und Heiratsge- noßsame¹³. Da die Grafschaft Fahrwangen faktisch eine Teil-Enklave im österreichischen Amt Lenzburg bildete, entstand dieses Rechts wegen zwischen den Herren von Hallwil und dem österreichischen Vogt zu Lenzburg Streit. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung ließen die Hallwil 1413 im Amt Muri über diese alte Rechtsame Kundschaft aufnehmen¹⁴.

Über die Gerichtshaltung der Landesherren/Kastvögte (Kriminaljustiz und Lehengericht) und der Vögte (Frevelgericht) im Amt Muri verlautet in österreichischer Zeit wenig oder nichts. Erst eidgenössische Quellen geben uns darüber genaueren Aufschluß.

III. Vogtrecht, Steuer, Futterhaber

Der Landesherr/Kastvogt war als Schirmherr eines Territoriums berechtigt, von den in diesem Gebiet sitzenden Vogtleuten fixierte Abgaben zu erheben. Da im untersuchten Amt Muri nur Untertanen des Klosters Muri saßen, übten die Habsburger die umfassende Vogteigewalt über die gesamte Bevölkerung aus. Die Grafen von Habsburg bezogen in diesem Amt Vogtrechte (fixierte Abgaben pro Schuppose oder Tagland an den Vogt), eine mehr oder weniger fixierte Steuer (Personalsteuer) und Futterhaber (fixierte Abgabe pro Haushaltung an den Gerichtsherrn). Der vorliegende Abschnitt handelt nur von dieser fiskalischen Seite der Vogtei, wobei zu beachten ist, daß sich im 13. Jahrhundert die nachfolgend erörterten Abgaben vom Rechtsinstitut der Vogtei zu lösen und ein ausgesprochenes Eigenleben zu führen begannen.

Befassen wir uns zuerst mit den vor 1300 abgesplitterten Vogtrechten. Mit einigen Vogteiteilen samt Vogtrechten im Amt und Zwing Muri (Birri, Wallenschwil) und in der Nachbarschaft (Boswil) wurde in den 1230er

12 UB Stadtarch. Baden I 129f Nr. 165 (1381); 258 Nr. 305 (1411).

13 SSRQ Aargau II/8, 58ff Nr. 3 (mit Erläuterungen).

14 StBE HallwA. 1420 Großer Rodel. Druck: SSRQ Aargau II/1, 610 Nr. 265 (nach verderbter Abschrift).

Jahren, anlässlich der habsburgischen Hausteilung, der Juniorzweig, die Grafen von Habsburg-Laufenburg, ausgestattet¹⁵. Diese Splitter wurden alle an Dienstmannen zu Lehen gegeben.

Für den Seniorzweig des Hauses Habsburg, seit 1282 Herzoge von Österreich, bildeten die zur Vogtei über das Kloster Muri und sein engeres Territorium (Amt und Zwing Muri) gehörenden *Vogtrechte* willkommene Vermögenswerte, die splitterweise verpfändet oder lehenweise als Entschädigung für die Übernahme von Burglehen eingesetzt werden konnten: Im 13. Jahrhundert schieden die Vogtrechte zu Isenbergschwil (1 Mark Silber, an die Herren von Hünenberg) und zu Nidingen (1 Mark Silber, an die Herren von Baldegg) als Burglehenrente für die Stellung eines Teils der Besatzung des Städtchens Meienberg aus der direkten Einflußnahme durch die Habsburger aus¹⁶. Das gleiche geschah mit einem zu Lehen gehenden Vogtrechtssplitter zu Birri, Alznach und Türmelen (9 Mütt Roggen 27 β, an die Herren von Barro zu Bremgarten)¹⁷ und einen weiteren Splitter zu Birri (14 Viertel Kernen, 4½ Mütt Roggen 14 β, zuerst in der Hand der Herren von Heidegg feststellbar)¹⁸.

Der nicht unbeträchtliche Rest der Vogtrechte im Amt Muri wurde nicht verliehen, sondern bloß verpfändet. In dem 1303–1307 aufgezeichneten Habsburgischen Urbar, das auch verpfändetes Gut aufführt, wird der große Block sämtlicher unverliehenen Vogtrechte im Amt Muri wie folgt aufgeführt (siehe Tabelle 3). Dazu kam noch der Futterhaber (4½–5 Malter), auf den wir erst nach den Steuern eingehender zu sprechen kommen.

Offenbar erst nachträglich wurden proportional zu den Getreidevogtrechten Geldzusätze gefordert: «je dem vierteil kernen gezuhet 1 β ze gebenne und dem vierteil roggen 9 pfenning» (gesamthaft 220 β = 11 Ü). Dieser Zusatz wurde zusammen mit dem Geld-Vogtrecht zu Hasli (17 β) der Personalsteuer des Amtes zugeschlagen, diente somit der Niedrighaltung des mehr oder weniger beweglichen Teils dieser «stüre».

Kurze Zeit nach der Abfassung des Urbars gingen wesentliche Teile des Rest-Vogtrechts im Amt Muri der Herrschaft Österreich endgültig verloren. 1315 verpfändete Herzog Lüpolt für eine Schuld von 100 Mark Silber an die thurgauischen Freiherren Heinrich und Lütold von Grießenberg, Vettern,

15 QSG 15/1, 775: Birri (4 Mütt Kernen), Boswil (3½ Mütt Kernen und 3 β) und Wallenschwil (13 Mütt Roggen 13 β).

16 QSG 15/1, 214 (Nidingen), 215 (Isenbergschwil).

17 QSG 15/1, 111, 533. StAG Urk. Muri 1431.

18 StAG Urk. Zurl. Fid. 1, 2, 5. StAG 4116, 58.

den Zoll zu Bremgarten, Einkünfte vom Hof Lunkhofen und «von der vogte ze Mure des dorfes (lies: amtes!) vierzehn mütte kernen geltes, dreizehen mütte roggen geltes und vier malter habern geltes» (gesamthaft 26 $\frac{2}{3}$ Stuck)¹⁹. Zusammen mit diesem Vogtrechtssplitter wurde 1315 somit auch der Futterhaber des Amts Muri verpfändet. Der herrschaftliche Amtmann zu Muri hatte Vogtrechtsteile und Futterhaber an die Pfandgläubiger auszuzahlen. Über Adelheid von Grießenberg, Tochter Lütolds, gelangten diese Pfänder durch Heirat in zweiter Ehe an Graf Cünrat von Fürstenberg.

Tabelle 3: Vogtrechte im Amt und Zwing Muri gemäß Habsburger Urbar (1303–1307)

	Kernen	Roggen	Geld	Geldzusatz zum Getreide (zur Steuer geschlagen)
	Viertel	Viertel	β	β
Buttwil	44	—	—	44
Geltwil	24	—	2	24
Brannwil ¹	4	—	—	4
Muri	80	—	—	80
Langenmatt	4	—	—	4
Ytendal	4	—	—	4
Wili	—	14	—	10 $\frac{1}{2}$
Hasli	—	—	17	—
Egg	—	66	—	49 $\frac{1}{2}$
Amt und Zwing Muri	160	80	19	220

1 Brannwil (Amt Meienberg) gehörte nicht zum Amt, sondern zum Zwing Muri.

Quelle: QSG 14, 139–144.

Von beiden Ehegatten löste Königin Agnes von Ungarn 1356 dieses Pfand ein²⁰ und staitete damit das Kloster Königsfelden aus²¹. Die Verwaltung Königsfeldens muß diese erheblichen Einkünfte vor 1432 abgestoßen haben²². In unbekannter Zeit gelangten diese Vogtrechte im Amt Muri als «Fürstenberger Zins» an die Pfarrkirche der Stadt Bremgarten. In den Dokumenten dieser Pfarrkirche wird der Futterhaber nicht mehr erwähnt. Er nahm vor 1396 einen anderen Weg. Das älteste erhaltene Zins- und

19 StAG Urk. Königsfelden 39.

20 StAG Urk. Königsfelden 268.

21 Tatsächlich liegen beide Urkunden im Archiv des ehemaligen Klosters Königsfelden (StAG).

22 Nicht enthalten im ältesten Einkünfurbar des Klosters Königsfelden von 1432 (StAG 464).

Güterurbar des «Fürstenbergerzinses» von 1603 zeigt bereits leicht verminderte Einkünfte (siehe Tabelle 4). Dieser «Fürstenberger-Zins» veränderte sich nicht mehr vor 1798²³.

Tabelle 4: Fürstenberger Zins der Pfarrkirche Bremgarten 1603

	Kernen Mütt	Roggen Mütt
Muri	$6\frac{7}{16}$	—
Wey	$1\frac{1}{16}$	—
Langenmatt	$1\frac{1}{4}$	—
Buttwil	$1\frac{1}{2}$	—
Geltwil	$\frac{1}{2}$	—
Hasli	—	$6\frac{7}{8}$
Egg	—	$6\frac{1}{4}$
Amt und Zwing Muri	$11\frac{3}{4}$	$13\frac{1}{8}$

Quelle: Stadtarch. Bremgarten cod. 158.

In unbekannter Zeit verpfändeten die Herzoge von Österreich den Herren von Baldegg, die seit dem 13. Jahrhundert über eine Burglehenrente in Wey/Nidingen verfügten, vermutlich weitere $5\frac{1}{2}$ Mütt Kernen Vogtrecht und 25β im Wey, samt dem gesamten übrigen Geld-Zusatz zu den Getreide-Vogtrechten im Amt und Zwing Muri in der Höhe von etwa 10 \widetilde{U} , der zu Beginn des 14. Jahrhunderts den Steuern zugeordnet gewesen war. Juncker Hans von Baldegg verpfändete vor 1465 diese Einkünfte von $5\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und 11 \widetilde{U} unter Rücklösungsvorbehalt an einen Cüntzman Sutor von Beromünster. Nachdem der Schuldner das Pfand nicht abmachungsgemäß eingelöst hatte, wurde es 1465 diesem Sutor gerichtlich zugesprochen²⁴. Die Einkünfte gelangten schließlich über einen Burkhard Rieser und dessen Tochter Verena an Jakob Fuchs von Muri, der sie 1485 an Seckelmeister Hans Holdermeyer von Luzern veräußerte²⁵. 1563 vertauschte Schultheiß Marx Wagenman zu Sursee, der inzwischen Besitzer dieser Rente geworden war, die sogenannte «Baldegger-Gült» an das Kloster Muri²⁶.

Die älteste erhaltene Aufstellung über die «Baldegger-Gült» stammt aus dem Jahr 1515 (siehe Tabelle 5).

23 Urbar von 1731 im Stadtarch. Bremgarten Cod. 172. StAG 4230.

24 StAG Urk. Muri 481.

25 StAG Urk. Muri 545.

26 StAG Urk. Muri 741.

Tabelle 5: Die «Baldegger-Gült» des Klosters Muri 1515

	Kernen Viertel	Geld β
Wey	ca. 22	ca. 24
Langenmatt	—	6
Buttwil	—	44
Geltwil	—	24
Brunnwil	—	4
Muri	—	77
Egg	—	31
Hasli	—	13
Amt und Zwing Muri	ca. 22	ca. 222

Quelle: StAG 5005.

Bis gegen Ende der österreichischen Zeit blieben nur 25 Mütt Kernen Vogtrecht mit der verpfändeten Vogtei des Amts Muri verbunden: 8 Mütt in Muri, 11 Mütt in Buttwil und 6 Mütt in Geltwil. Diese Einkünfte gingen 1415 an die Eidgenossen über²⁷.

Gemäß Habsburger Urbar (um 1306) erbrachte die *Personalsteuer* («*stüre*») im eigentlichen Amt Muri «bi dem meisten 20 \widetilde{U} , bi dem minsten 16 \widetilde{U} »²⁸. Diese Steuer setzte sich ursprünglich aus einem veränderlichen und aus einem fixierten Teil zusammen. Der fixierte Teil, der erwähnte Geld-Zusatz zum Getreidevogtrecht, machte rund 11 \widetilde{U} aus, «verselbständigte» sich später wieder und ist uns bereits als «Baldegger Gült» bekannt.

Der veränderliche Teil, die eigentliche Steuer, dürfte etwa 4–8 \widetilde{U} betragen haben. 1315 verpfändete Herzog Lüpolt von Österreich die damals 2 Mark geltende Steuer für Schulden von 33 Mark an einen Albrecht Riethuser. 1375 löste Rüdi Sattler von Baden diesen Pfandsatz an sich²⁹. 1416 verkaufte Heinrich Sattler von Baden, ein Nachkomme des Rüdi, den Pfandkomplex (8 \widetilde{U} zu Muri, 38 β zu Lunkhofen) mit Bewilligung der Eidgenossen um 120 Gulden an die Kirchgenossen zu Muri (8 \widetilde{U}) und zu Lunkhofen (38 β)³⁰.

Der *Futterhaber*, die übliche Abgabe der Haushaltungen an den Gericht haltenden Landesherrn/Vogt, der im Amt Muri um 1306 4½–5 Malter Hafer abwarf³¹, wurde 1315 in der Höhe von 4 Malter an die von Grießenberg

27 StAG Urk. Alteidg. Archiv 11 a.

28 QSG 14, 143 f.

29 QSG 15/1, 601 Nr. 18.

30 StZH A 322.1, 1.

31 QSG 14, 144.

mitverpfändet. In der Folgezeit erwarben die Herren von Sengen zu Bremgarten diese Abgabe. 1396 bestätigte Lüpolt von Österreich dem Imer von Sengen und seiner Gattin Anna von Maschwanden u. a. die Pfandschaft von 3 Malter Futterhaber von Hofstätten im Amt Muri³². Vor 1491 verkaufte Hans von Sengen diese Einkünfte an das Kloster Muri. Prompt weigerten sich die Pflichtigen, den Hafer zu leisten. 1491 ließ der Abt vor dem Amtsgericht zu Muri durch Kundschaft feststellen, daß tatsächlich zur Zeit des von Sengen der Futterhaber entrichtet worden sei³³.

Im 13./14. Jahrhundert war somit ein beachtlicher Teil der Einkünfte der Vogtei des Amtes Muri entfremdet worden. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts verfügte die Herrschaft Österreich in diesem Amt noch über 25 Mütt Kernen Vogtrecht in Muri, Buttwil und Geltwil, die mit diesem Verwaltungsterritorium als Pfand an Heinrich III. Geßler fielen und schließlich von den Eidgenossen behändigt wurden.

Im Zusammenhang mit der Vogtei des Amtes erscheint noch in österreichischer Zeit (1412) im Besitz der Geßler eine Vogteiabgabe zu Althäusern von 30 Mütt Roggen und 3 Ü Geld, die vorher nie erwähnt wird, auch nicht im Habsburger Urbar. Bei diesem Vogtrecht handelte es sich zweifellos um österreichisches Lehen aus der Zeit vor der Abfassung des Urbars³⁴.

32 StAG Urk. Muri 153.

33 StAG Urk. Muri 566.

34 StLU 99/1545 (1412). StAG 4116, 137 (1532). SSRQ Aargau II/8, 72 Nr. 9b (1420).